



**II-10224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

21. 353.110/15-I/6/90

28. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4754/AB

1990-03-05

zu 4943/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck, Probst haben am 1. Februar 1990 unter der Nr. 4943/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufsicht über die Ärztekammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. In welcher Form und in welchem Umfang werden die Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer vom Bundeskanzler überprüft?
- 2. Seit wann wußte die Österreichische Ärztekammer von der gesetzwidrigen Handhabung des § 78 Ärztegesetz durch die Ärztekammer für Wien?
- 3. Welche Maßnahmen wurden von der Österreichischen Ärztekammer gesetzt, um die gleichartige Durchsetzung des § 78 Ärztegesetz in allen Landeskammern zu garantieren?
- 4. Welche Maßnahmen setzen Sie, um bei der Österreichischen Ärztekammer durchzusetzen, daß diese die Einhaltung der Gesetze auch auf Landeskammerebene erwirkt?
- 5. In welcher Art und Weise überwacht die Österreichische Ärztekammer, daß die Landeskammern im Sinne des Gesetzes handeln, damit die Risiken tatsächlich gleichmäßig auf alle Kammermitglieder aufgeteilt werden?

- 2 -

6. Inwieweit kontrolliert der Bundeskanzler derartige Maßnahmen der Österreichischen Ärztekammer?
7. Inwieweit werden dem Bundeskanzler Mängelberichte gemäß § 38 Abs. 3 Ärztegesetz übermittelt?
8. Wie werden diese Berichte ausgewertet?
9. Erfolgt auch eine Berichterstattung über die jährliche Prüfung des Wohlfahrtsfonds?
10. Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch andere Körperschaften öffentlichen Rechts gibt es im Falle der Insolvenz eines Wohlfahrtsfonds?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 2. Februar 1989 wurde die sachliche Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister - im konkreten Fall dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst - übertragen.

Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen fallen ausschließlich in dessen Kompetenz. Ich ersuche um Verständnis, daß ich aus diesem Grund von einer Beantwortung dieser Anfrage absehe.